

Weltdurchdringung und Gemeinschaftsleben in den Säkularinstituten

Anna van Meer, Wien

Vor 22 Jahren, während des Pontifikats Pius XII., erschien am 2. Februar die Apostolische Konstitution *Provida Mater*¹, in der die Lebensform der Säkularinstitute kirchenrechtlich anerkannt wurde. Ein Jahr später wurde diese Konstitution ergänzt durch das Motu proprio *Primo feliciter* vom 12. März 1948². Die Instruktion *Cum sanctissimus* vom 19. März 1948³ sollte die Ausführung der in den beiden eben erwähnten Dokumenten niedergelegten Vorschriften in die richtige Bahn lenken.

Das vom Zweiten Vatikanischen Konzil verabschiedete Dekret *Perfectae caritatis* (25. Oktober 1965)⁴ hat von neuem die amtliche Stellungnahme der Kirche gegenüber den Säkularinstituten bekanntgegeben. Und trotzdem besteht in bezug auf diese Berufungsform noch immer eine gewisse Unsicherheit.

Was ist ein Säkularinstitut? Die juristische Antwort auf diese Frage findet sich im Artikel I der Sondergesetzgebung in *Provida Mater*. Säkularinstitute sind „Vereinigungen von Klerikern oder Laien, deren Mitglieder zur Erreichung der christlichen Vollkommenheit und zur vollen Ausübung des Apostolates sich in der Welt zu den Evangelischen Räten bekennen“⁵.

Das ist allerdings eine Definition, die der Interpretation weiten Raum läßt. Die Verschiedenartigkeit der bereits anerkannten Säkularinstitute hat bewiesen, daß die konkrete Verwirklichung der hierin vorgelegten Wesenselemente dieser Berufung die verschiedensten Formen annehmen kann. Diese Erfahrung führte dazu, daß in den vergangenen Jahren innerhalb der Institute öfter unterschieden wurde zwischen „Säkularinstituten der Zusammenarbeit“ (Instituts séculiers de collaboration) und „Säkularinstituten der Weltdurchdringung“ (Instituts séculiers de pénétration)⁶.

¹ AAS 39 (1947) 114–124. Die deutsche Übersetzung der Dokumente von 1947 bis 1948 wird nach der Schrift *Kirchliche Urkunden für die Weltgemeinschaften (Instituta saecularia)*, gesammelt von J. Beyer, *Der neue Weg I*, Einsiedeln 1968 geboten. Wir werden diese Schrift weiterhin unter der Abkürzung NW zitieren.

² AAS 40 (1948) 283–286. NW 42–53.

³ AAS 40 (1948) 293–297. NW 54–67.

⁴ AAS 58 (1966) 707. LThK, *Das Zweite Vat. Konzil II*, 287 f.

⁵ AAS 39 (1947) 120. NW 28–29.

⁶ Vgl. die in Anm. 7 und 8 angegebenen Stellen. Weigand gebraucht nicht wörtlich die Ausdrücke „Säkularinstitute der Zusammenarbeit“ oder „Säkularinstitute der Weltdurch-

Diese Unterscheidung scheint sich in erster Linie auf die verschiedene Art und Weise zu beziehen, in der die einzelnen Institute ihr Apostolat ausüben: Säkularinstitute der Zusammenarbeit haben eigene Werke, Säkularinstitute der Weltdurchdringung aber nicht⁷. Es kommt jedoch öfter vor, daß mit dieser Unterscheidung auch die Art des gemeinschaftlichen Lebens der Säkularinstitute verbunden wird⁸. Es lohnt sich daher zu untersuchen, was die amtlichen Dokumente über die Säkularinstitute in bezug auf diese beiden Aspekte aussagen, um so ihr gegenseitiges Verhältnis kennenzulernen.

Im vorhinein sei darauf hingewiesen, daß es nicht in erster Linie unser Ziel ist, der theologischen Tragweite dieser beiden Aspekte nachzugehen. Es handelt sich hier vielmehr um die Frage, welche konkreten Formen für diese Institute möglich und eventuell wünschenswert sind. Aus diesem Grund ist darauf verzichtet worden, auf jene Dokumente näher einzugehen, die für diese Aspekte zwar theologisch von Bedeutung sind, aber an den juridischen Normen der Säkularinstitute als solchen nichts verändern, so z. B. Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Aufgaben des Christen, des Laien in der Welt.

I. Die Eigenart der apostolischen Tätigkeit in den Säkularinstituten

Die Gründungsdokumente der Säkularinstitute enthalten interessante Einzelheiten über die Eigenart der apostolischen Tätigkeit der Säkularinstitute. Wichtig erscheint hier vorerst ein Passus aus der Einführung von *Provida Mater*. An der Stelle, wo Pius XII. das Apostolatsgebiet dieser Institute gleichsam umreißt, schreibt er, daß die Säkularinstitute leicht eingesetzt und verwendet werden können, „um die Durchführung eines Lebens der Vollkommenheit stets und an allen Orten zu ermöglichen, um es in Fällen, in denen ein kanonisches Ordensleben unmöglich oder unzuträglich ist, dennoch zugänglich zu machen, um die große christliche Erneuerung der Familie, der Berufe, der ganzen bürgerlichen Gesellschaft durch die innige tägliche Berührung mit einem völlig und ganz der Heiligung geweihten Leben zu fördern, zu den vielfältigen Aufgaben des Apo-

dringung“, spricht in Wirklichkeit aber von diesen „zwei Arten von Säkularinstituten“, a. a. O. 503 ff.

⁷ Vgl. J. Beyer, in: *Études sur les Instituts séculiers* (abgekürzt zitiert mit *EIS*), Bd. II, Bruges 1964, 15, 160, 171, 192. Als „eigene Werke“ werden hier offensichtlich betrachtet spezifische, öffentlich ausgeübte und organisierte Apostolatswerke unter Leitung des Instituts. Siehe auch R. Weigand, *Überlegungen zum künftigen Recht der Säkularinstitute*, in: *Ius Sacrum*, München 1969, 503.

⁸ Siehe z. B. J. Beyer, in: *EIS*, 160, 171, 192. R. Weigand, a. a. O. 503.

stolats und zu Dienstleistungen an Orten, zu Zeiten oder unter Umständen, die Priestern und Ordensleuten untersagt oder unzugänglich sind“⁹.

Die Einführung zu *Primo feliciter* vergleicht die Mitglieder der Säkularinstitute u. a. mit einem „Sauerteig, gering zwar, aber wirksam, der immerfort und überall wirkt und in jeder Bevölkerungsschicht von zuunterst bis zuoberst alles durchsäuert, jeden einzelnen und die Gesamtheit durch Wort, Beispiel und auf jede Weise zu erfassen und zu durchdringen trachtet, bis daß er die ganze Masse so durchformt hat und sie völlig in Christus durchsäuert ist“¹⁰. Konkretere Formulierungen findet man noch in Nummer II des Motu proprio. Bemerkenswert ist, daß Pius XII. hier betont, daß „die eigentümliche und besondere Art“ der Säkularinstitute, „nämlich das welthafte Element, das die ganze Berechtigung ihres Daseins bildet, in allen Dingen zum Ausdruck kommen muß“. Er führt aus: „Zwar ist am vollen Bekenntnis zur christlichen Vollkommenheit, das fest auf den Räten des Evangeliums beruht und den Wesenskern des Ordenslebens ausmacht, nichts abzustreichen“, „die Vollkommenheit ist indes inmitten der Welt zu üben und zu bekennen. Sie muß mithin an das Leben in der Welt in allen Dingen, die erlaubt und mit den Aufgaben und Werken dieser Vollkommenheit vereinbar sind, angepaßt und damit in Einklang gebracht werden“¹¹.

Wichtig für unsere Untersuchung ist vor allem, daß für die Mitglieder von Säkularinstituten „das gesamte Leben, das durch das Bekenntnis zur Vollkommenheit gottgeweiht ist, zum Apostolat werden muß“. Dieses Apostolat „muß in reiner Absicht, innerer Vereinigung mit Gott, großmütigem Vergessen des eigenen Ich und mannhafter Selbstverleugnung sowie aus der Liebe zu den Seelen immerfort und in heiliger Gesinnung ausgeübt werden, auf daß es nicht allein den inneren Geist erweise, der es beseelt, ihn selber vielmehr auch ständig nähre und erneuere“. Dieses Apostolat, „das das gesamte Dasein in sich einbegreift“, soll getreulich „nicht nur in der Welt, sondern gleichsam aus dem Innern der Welt her vor ausgeübt werden, somit in Berufsformen, in Arbeitsweisen, Gestalten, Orten, Umständen, die dieser welthaften Daseinsweise angemessen sind“¹².

⁹ AAS 39 (1947) 118. NW 24–25.

¹⁰ AAS 40 (1948) 284. NW 42–45.

¹¹ AAS 40 (1948) 284–285. NW 44–47.

¹² Hier halten wir uns nicht an die Übersetzung von NW, die den letzten Satz übersetzt mit „der welthaften Daseinsweise angemessen ist“. Der lateinische Originaltext lautet: „Hic apostolatus Institutorum Saecularium non tantum *in saeculo* sed *veluti ex saeculo*, ac *proinde professionibus, exercitiis, formis, locis, rerum adiunctis saeculari huic conditio*ni *respondentibus, exercendus est fideliter*“ (AAS 40 [1948] 285. NW 46–47). Es geht also um eine bestimmte welthafte Daseinsweise, jene, die hier für die Säkularinstitute vorgesehen ist, und nicht um irgendeine.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat im Dekret *Perfectae caritatis* dies alles nur bestätigt. Zurückgreifend auf die Lehre in *Primo feliciter* erklärt es ausdrücklich, daß die Säkularinstitute ihren besonderen Charakter, d. h. den weltaffen, zu bewahren haben, um das Apostolat „in der Welt und gleichsam von der Welt aus überall wirksam ausüben zu können“¹³. Es weist ebenfalls darauf hin, daß die Mitglieder sorgfältig geformt werden müssen, „um wirklich Sauerteig in der Welt zu sein zur Kraft und zum Wachstum des Leibes Christi“¹⁴.

Es sei hier hingewiesen auf das Eigene, das diese Texte – vor allem jene aus *Primo feliciter* – enthalten und das vielleicht noch nicht genug zum Bewußtsein gekommen ist: Das Leben der Mitglieder von Säkularinstituten muß in Apostolat umgesetzt werden. Wir glauben, der Wahrheit nahezukommen, wenn wir diese Worte und den eben gegebenen Kontext in folgender Weise interpretieren: Es handelt sich hier bestimmt nicht um ein Apostolat im Sinne einer Aktivität, eines „Surplus“, sondern um ein *Sein* selber, eine tief christliche Existenz in der Welt und gleichsam aus dem Innern der Welt hervor. Der Begriff Apostolat hat in unserer Zeit vielleicht einen allzu starken Beigeschmack einer direkten Aktion – um nicht zu sagen eines „Aktivismus“ erhalten, um gut dafür geeignet zu sein, den wahrhaften Sinn eines derartigen Lebenszeugnisses zu vergegenwärtigen. Dennoch haben die Säkularinstitute nur dieses Zeugnis abzulegen. Ihr Apostolat wird infolgedessen mehr sein als eine bloße Aktion, viel mehr auch als nur ein freundschaftlicher Kontakt oder ein Wirken durch Berufstüchtigkeit. Es ist vielmehr ein Leben des Apostel-*Seins* und schließt all das mit ein, was ein christliches Menschenleben, ein Apostelleben umfaßt¹⁵. Es umfaßt einen freundlichen Kontakt, es umfaßt eine Berufstüchtigkeit, es umfaßt vor allem aber eine innere Quelle der Einheit mit Gott, woraus alles andere zugleich hervorfließt und Kraft gewinnt. Es schließt als solches keine direkte Aktion aus, setzt diese aber auch nicht notwendigerweise voraus. Vor allem geht es um ein christliches Gegenwärtigsein und somit um ein Zeugnis des Laien inmitten der Laien¹⁶, wie kontraktivisch dies auch klingen mag. – Rein äußerlich trägt dieses Anwesen sein keine anderen Kennzeichen als die einer tiefchristlichen Lebensführung.

¹³ AAS 58 (1966) 707: „Ipsa instituta propriam ac peculiarem indolem, saecularem scilicet, servent ut apostolatum in saeculo ac veluti ex saeculo, ad quem exercendum orta sunt, efficaciter et ubique adimplere valeant.“

¹⁴ Ebd. „... ut revera fermentum sint in mundo ad robur et incrementum Corporis Christi.“

¹⁵ Es handelt sich um das ganze Leben (vgl. *Primo feliciter*, AAS 40 [1948] 285). Auch weiter wird im gleichen Dokument noch einmal wiederholt: „dieses Apostolat, das das gesamte Dasein in sich einbegreift“.

¹⁶ Wir beschäftigen uns hier in diesem Aufsatz nicht eigens mit Priesterinstituten, obwohl die angegebenen Grundsätze auch auf sie anwendbar sind.

Wesentlich für dieses Apostolat ist, daß es ausgeübt wird in der Welt und gleichsam aus dem Innern der Welt hervor. Die konkrete Bedeutung dieser Worte wird sofort deutlich in ihrem Kontext: es soll ausgeübt werden in den Berufen, Aktivitäten, Formen, an Plätzen und in Umständen, die dieser welthaften Daseinsweise entsprechen. Damit ist die Verbindung zum erwähnten Text aus *Provida mater* hergestellt, in dem auf die „große christliche Erneuerung der Familie, der Berufe, der ganzen bürgerlichen Gesellschaft durch die innige tägliche Berührung mit einem völlig und ganz der Heiligung geweihten Leben“ hingewiesen wird. So wird deutlich, daß das Apostolat der Säkularinstitute einen vollen Einsatz in der zeitlichen Ordnung bedeutet, der zugleich ein Zeugnis tief christlichen Lebensinnes ausstrahlen muß. Es vollzieht sich innerhalb der Familien, der Berufe und innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft und verwirklicht also voll und ganz die Weltdurchdringung in Christus, von der in den päpstlichen Dokumenten wiederholt gesprochen wird¹⁷.

In diesem Sinne kann von „pénétration“, Weltdurchdringung, gesprochen werden¹⁸. Dabei geht es nicht nur um ein Durchdringen von Kreisen, die der Kirche gleichgültig oder feindlich gegenüberstehen, sondern um ein Anwesen-Sein in *allen* Milieus der menschlichen Gesellschaft.

So ist es offensichtlich auch gemeint: Pius XII. spricht sowohl von einer christlichen Erneuerung der Familien, der Berufe und der bürgerlichen Gesellschaft als auch von einem Durchdringen in Orten oder unter Umständen, die Priestern und Ordensleuten untersagt oder unzugänglich sind¹⁹.

II. Die Vorschriften bezüglich des Gemeinschaftslebens

Wenn man die Vorschriften bezüglich des Gemeinschaftslebens in den Säkularinstituten untersucht, wird zunächst deutlich, daß dies kein Gemeinschaftsleben im kanonischen Sinne sein kann.

Schon bei der ersten Beschreibung der Säkularinstitute in *Provida Mater* wird angedeutet, daß sie das ordensmäßige Gemeinschaftsleben nicht haben²⁰. Ein wenig später wird auf die Schwierigkeiten und Gefahren hin-

¹⁷ *Provida Mater* nennt die Säkularinstitute ausdrücklich ein „instrumentum valde opportunum penetrationis“, ein sehr geeignetes Instrument für die Durchdringung (AAS 39 [1947] 118. NW 22–23). Vgl. auch die Bildsprache: Licht, Salz und besonders Sauerteig in der Einleitung zu *Primo feliciter* in ihrem Kontext (AAS 40 [1948] 284. NW 42–45). Und der oben erwähnte Text aus *Perfectae caritatis* (siehe oben Anm. 13).

¹⁸ Wir verwenden hier absichtlich das Wort „Apostolat“ nicht wegen des oben erwähnten Beigeschmacks von Aktivismus.

¹⁹ *Provida Mater*, AAS 39 (1947) 118. NM 24–25.

²⁰ AAS 39 (1947) 118. NW 22–23.

gewiesen, die in der Vergangenheit nicht selten aus der Tatsache entstanden sind, daß ihnen die Hilfe des gemeinsamen Lebens fehlt²¹.

Die Sondergesetzgebung für die Säkularinstitute selber erklärt, daß diese Institute ihren Mitgliedern das gemeinsame Leben oder das Wohnen unter dem gleichen Dach nach den Forderungen des kirchlichen Gesetzbuches (*ad normam canonum*) (cc 487 ff. und 673 ff.) nicht zur Pflicht machen²². Zugleich schreibt dieselbe Gesetzgebung aber auch vor, daß alle Säkularinstitute im Ausmaß der Notwendigkeit und Nützlichkeit ein oder mehrere Gemeinschaftshäuser haben müssen, die dienen können als Unterkunft für die Leitung des Säkularinstitutes, als Ausbildungshaus und als Verbleib für Mitglieder, die wegen Krankheit oder anderer Umstände nicht für sich selbst sorgen können oder für jene, für die es besser ist, nicht zu Hause oder bei anderen privat zu wohnen²³.

Auch die Instruktion *Cum Sanctissimus* kommt auf die Frage des gemeinsamen Lebens zu sprechen. Unter den Kriterien, die dort aufgezählt werden, um festzustellen, ob eine Vereinigung wirklich die Natur eines Säkularinstituts besitzt, wird auch die Frage angeführt, ob und unter welchem Titel sie die von *Provida Mater* vorgeschriebenen Gemeinschaftshäuser für die dort aufgezählten Zwecke hat oder zu haben versucht und ob dasjenige vermieden wird, was mit der Natur und dem Ziel eines Säkularinstituts nicht vereinbar ist, so z. B. ein gemeinsames Leben, das äußerlich die Form des Gemeinschaftslebens der Ordensleute oder ihnen Gleichgestellter annimmt (Tit. XVII, L. II, C. I. C.)²⁴.

Diese Vorschriften sind deutlich: Es ist für die Säkularinstitute eine Form des Gemeinschaftslebens möglich, in beschränktem Ausmaß sogar vorgesehen. Ausgeschlossen bleibt nur das Kommunitätsleben der Ordensleute. Daraus kann man vorerst ableiten, daß Pius XII., wenn er in *Provida Mater* unter anderem die innige tägliche Berührung mit Familien erwähnt, dies nicht so meinte, als müßten die Mitglieder der Säkularinstitute notwendigerweise weiter im eigenen Familienkreis leben. Diese Form ist sicherlich vorgesehen und eingeschlossen, sie ist jedoch nicht die einzige Form für ein Säkularinstitut. Übrigens ist bemerkenswert, daß *Primo feli-citer*, das die Orte und Umstände aufzählt, wo das Apostolat in der Welt und gleichsam aus dem Innern der Welt hervor ausgeübt werden soll, die Familie nicht erwähnt²⁵.

²¹ Ebd. NW 24–25.

²² *Lex peculiaris*, Art. II § 1, in *AAS* 39 (1947) 120, NW 28–29. Siehe auch Art. III § 4, in *AAS* 39 (1947) 122. NW 32–33.

²³ *Lex peculiaris*, Art. III § 4, in *AAS* 39 (1947) 122. NW 32–35.

²⁴ *Cum Sanctissimus*, Nr. 7, c und d, in *AAS* 40 (1948) 296. NW 62–63.

²⁵ *AAS* 40 (1948) 285, NW 46–47 (vgl. Anm. 12).

Die Frage, um die es wirklich geht, lautet anders. Warum legt Pius XII. so großen Wert auf Gemeinschaftshäuser für Säkularinstitute, daß er deren Besitz sogar zur Pflicht macht? Warum läßt er den Säkularinstituten in bezug auf Gemeinschaftsleben so große Freiheit, daß er in dieser Frage die Trennungslinie zwischen ihnen und den Ordensleuten nur im Nicht-Wohnen unter einem gleichen Dach *ad normam canonum* zieht? Warum hebt der Papst, der in *Provida Mater* selbst den Wirkungsbereich der Säkularinstitute in den Familien, in den Berufen und in der bürgerlichen Gesellschaft durch die innige tägliche Berührung dieser Lebensbereiche mit Menschen, deren Leben ganz der Heiligung geweiht ist, vorsieht und in *Primo feliciter* ein Apostolat in der Welt und gleichsam aus dem Innern der Welt hervor fordert, in diesem *Motu proprio* die Bestimmungen über Gemeinschaftshäuser aus *Provida Mater* nicht auf?

Vorerst wollen wir darauf hinweisen, daß Pius XII. nicht im strengen Sinne vorschreibt, sondern eher feststellt, daß die Säkularinstitute ihren Mitgliedern kein Gemeinschaftsleben *ad normam canonum* auferlegen. Artikel II § 1 und Artikel III § 4 der *Lex peculiaris* sind diesbezüglich unmißverständlich²⁶. Hier wird die Grenze gezogen; sie wird aber gezogen aufgrund eines bestehenden Zustandes. Außerdem können die verschiedenenartigen Zielsetzungen, die den Gemeinschaftshäusern zuerkannt werden, nach drei Prinzipien gruppiert werden: 1. die Instandhaltung und das gute Funktionieren der Institute, 2. die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder für ihre Aufgabe und 3. das Aufnehmen jener Mitglieder, für die es wegen Krankheit, Alter oder anderer Umstände als notwendig erscheint.

Besonders auf Punkt zwei sei hier näher eingegangen. Wir leben in einer Periode der Kirchengeschichte, in der wahrscheinlich mehr denn je auf die Ausbildung und Weiterbildung all derer Nachdruck gelegt wird, die sich zu einem Leben nach den evangelischen Räten bekennen²⁷. Muß sich diese Ausbildung und Vertiefung aber nicht ein ganzes Leben hindurch vollziehen in ununterbrochener Wechselwirkung zwischen dem, was äußere Umstände herantragen und der inneren Einstellung, aus der heraus man die Antwort gibt? Ist es notwendig, hier noch hinzuweisen auf den großen Wert, die Möglichkeit zu haben, täglich zurückzukehren zur Quelle, zu Gebet und Einkehr in einer Gemeinschaft von Gleichgesinnten? *Provida Mater* spricht in der Einleitung von den Schwierigkeiten und Gefahren, die in der Vergangenheit nicht selten daraus entstanden sind, daß unter anderem die Hilfe des gemeinsamen Lebens in diesen Institu-

²⁶ Siehe Anm. 22.

²⁷ Siehe z. B. *Perfectae caritatis*, Art. 11 und Art. 18.

ten fehlte. Die Vorschrift über die Gemeinschaftshäuser sowie die vielen Möglichkeiten, die für Formen des Gemeinschaftslebens für Säkularinstitute offengelassen sind, erscheinen als eine Antwort auf diese Schwierigkeiten. Es bleibt aber trotzdem die Feststellung von Artikel II § I der *Lex peculiaris*: Die Säkularinstitute machen ihren Mitgliedern das Gemeinschaftsleben oder das Wohnen unter dem gleichen Dach *ad normam canonum* nicht zur Pflicht.

III. Apostolat der Weltdurchdringung und Gemeinschaftsleben

Betrachtet man die Säkularinstitute so wie sie heute sind und wie sie sich entwickelt haben, ist festzustellen, daß man sowohl in der Art ihrer apostolischen Wirksamkeit als auch in den Formen ihres Gemeinschaftslebens größter Verschiedenartigkeit begegnet²⁸. Allzu oft besteht jedoch die Neigung, diese beiden Aspekte nicht getrennt voneinander zu sehen. Es ist jedoch wichtig, sie klar voneinander zu unterscheiden und ihr gegenseitiges Verhältnis zu untersuchen.

Die Ausführungen der päpstlichen Dokumente über die Art der apostolischen Wirksamkeit der Säkularinstitute skizzieren ein Ideal, das deutlich und klar umschrieben ist. Nirgends werden eigene Werke ausdrücklich verboten, das skizzierte Bild des Apostolates der Weltdurchdringung schließt sie jedoch praktisch aus. Die Vorschriften, die dieselben Dokumente über das Gemeinschaftsleben geben, gehen von einem ganz anderen Standpunkt aus. Dort, wo für die apostolische Wirksamkeit ein Ideal vorgehalten wird, das immer weiter führen kann, wird bezüglich des Gemeinschaftslebens eine Grenze gesetzt, die nicht überschritten werden soll. Das kanonische Gemeinschaftsleben ist ausgeschlossen. Gemeinschaftshäuser sind vorgesehen. Die Vorschriften über diese Häuser sind zwar nicht so bindend, daß keine Ausnahme möglich wäre. Sie stellen aber ein Prinzip dar, das offensichtlich aus einer Erfahrung entstanden ist, der Erfahrung nämlich mit den Gefahren und Schwierigkeiten aufgrund eines fehlenden Gemeinschaftslebens, von der im einleitenden Teil in *Provida Mater* die Rede ist²⁹. Man kann nicht schweigend an diesem Prinzip vorübergehen. Es scheint jedoch, daß hier von einer Minimumsgrenze ausgegangen wird, die weiter – wie schon dargelegt – die größte Freiheit gewährt, während die Ausführungen über die apostolische Wirksamkeit auf

²⁸ Für konkrete Angaben über einzelne Institute vgl. H. A. Timmermann, *Die Weltgemeinschaften im deutschen Sprachraum (Der neue Weg, Bd. II)*, Einsiedeln 1963, 13–19. J. Beyer, *Les Instituts séculiers*, Paris 1954, 367–400. Auch Pius XII. erwähnte schon die bereits große Verschiedenheit der zur Zeit von *Provida Mater* existierenden Institute in der Einleitung zu dieser Apostolischen Konstitution *AAS* 39 (1947) 119. *NW* 26–27.

²⁹ Siehe oben.

einem maximalen Auftrag ausgerichtet sind, eine maximale Ausrichtung nämlich auf Weltdurchdringung in christlicher Präsenz. Bestimmend für ein Säkularinstitut erscheint infolgedessen nicht das Kriterium des gemeinschaftlichen Lebens, unter Ausschluß der kanonischen Form, sondern – zusammen mit dem Aspekt der Ganzhingabe an Gott – das des *Ausgerichtetseins auf eine Durchdringung der Welt*.

Diese Auffassung stimmt völlig überein mit der Einteilung im Dekret *Perfectae caritatis*, das unterscheidet zwischen Instituten, die ausschließlich auf Kontemplation ausgerichtet sind, Instituten, die sich Apostolatswerken widmen und Säkularinstituten³⁰. Das unterscheidende Kriterium zwischen den zwei letzteren basiert offensichtlich auf dem Ausüben oder Nichtausüben eines öffentlichen und organisierten Apostolats³¹. Das heißt, für die Säkularinstitute gilt das Kriterium der grundsätzlichen Ausrichtung auf das anonyme Anwesen in allen Milieus³².

Dieser Auftrag zur Durchdringung aller Weltbereiche schließt aber keineswegs jede Form von Gemeinschaftsleben aus. Die Praxis hat auch gezeigt, daß nicht wenige Säkularinstitute eine Form gemeinsamen Lebens angenommen haben. Nicht alle unter ihnen beschränken sich auf das Apostolat der Weltdurchdringung³³. Das besagt aber nicht, daß gemeinsames Leben und Weltdurchdringung, wie bereits angedeutet, unvereinbar sind. Behindert etwa eine gesunde Art von Gruppenarbeit den Weltdurchdringungsauftrag? Wenn zwei oder drei Mitglieder eines Säkularinstitutes, die in verschiedenen Berufen arbeiten, irgendwo zusammenwohnen, ohne daß ihre Zugehörigkeit zu einem Säkularinstitut in ihrem Arbeitsbereich bekannt ist, wird dann allein durch die Tatsache ihres Zusammenwohnens das anonyme Apostolat unmöglich? Im Gegenteil! Wer die Lage der Kirche und der Welt nüchtern zu betrachten wagt, weiß, daß die eigentliche Weltdurchdringung, das Bewältigen des Alltags aus einem wahrhaft christlichen Geist, in jedem Milieu enorme Anforderungen stellt. Er kennt den Wert einer stetigen Rückkehr zum Quell in einer echten

³⁰ In lateinischer Sprache: „Instituta quae integre ad contemplationem ordinantur“; „instituta . . . variis apostolatus operibus dedita“; „instituta saecularia.“ Siehe *Perfectae caritatis*, Art. 7, 8, 11.

³¹ Deswegen wird die Form der „societas apostolica“ auch nie verwendbar sein für ein Säkularinstitut mit Weltdurchdringungsauftrag, wenn und insofern diese Form basiert ist oder basiert sein könnte auf der Ausübung eines öffentlichen Apostolates. Siehe über die „societas apostolica“ u. a. J. Beyer, *Les Sociétés de vie commune*, in: *Gregorianum* 48 (1967) 747–760. Siehe auch R. Weigand, a. a. O. 504–506, der den Ausdruck „instituta apostolica“ gebraucht.

³² Wir sagen „grundsätzlich“. Es ist klar, daß im heutigen Kirchenbild die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Ausrichtungen nicht allzu scharf gezogen werden dürfen, damit der Buchstabe des Gesetzes den Geist nicht töte . . . Es handelt sich hier um die grundsätzliche Einstellung, die die Grundlage der Berufung in ihrer reinen Form darstellt.

³³ Für mehr Einzelheiten vgl. u. a. die Anm. 28 zitierten Werke.

Gemeinschaft von Gleichgesinnten. Ist es daher sinnlos, um die gestellte Aufgabe besser erfüllen zu können, Zellen zu schaffen, die eine Oase des Friedens, der Einheit und der brüderlichen Liebe sind? Hat nicht die Erfahrung gezeigt, daß manche Institute, deren Mitglieder allein leben, nicht fähig waren, ihre Aufgabe in einem antiklerikalen oder entchristianisierten Milieu auf die Dauer durchzuhalten, während dies Instituten mit Formen gemeinsamen Lebens in kleinen Gruppen möglich war?

Von Bedeutung scheint uns jedoch der Standpunkt zu sein, der einer solchen Betrachtungsweise zugrunde liegt: Das Gemeinschaftsleben eines Säkularinstitutes muß immer so gestaltet sein, daß es in Dienst und Funktion seines eigentlichen Auftrags steht. Das bedeutet, daß alle äußeren Formen so dynamisch und anpassungsfähig sein sollen, daß es möglich wird, sich in jedes Milieu einzuleben, ohne dadurch dem christlichen Charakter des gemeinsamen Lebens Abbruch zu tun. Während also die Natur der Säkularinstitute gewisse Formen des gemeinsamen Lebens zuläßt und verlangt, daß der Gemeinschaftsgeist gepflegt wird, verbietet sie lediglich das Leben unter gleichem Dach nach den Normen des kirchlichen Gesetzbuches, d. h. das „materielle“ Gemeinschaftsleben der Ordensleute.

In den Säkularinstituten wird das Gemeinschaftsleben einerseits *formal* bestimmt durch die Zugehörigkeit zu ein und demselben Institut, die Ausbildung in der gleichen Spiritualität und nach denselben Konstitutionen und schließlich durch die gemeinsame Anerkennung der Leitung dieses Institutes, anderseits *materiell* durch die Forderungen des Auftrags selber. Dieser Auftrag verlangt, daß man im Glauben und in der Hingabe an Gott stark stehe. Hier zeigt sich wiederum der Wert und die Zweckmäßigkeit einer Gruppe, die fähig ist, aus dem Geist der Berufung heraus in ihrem Gemeinschaftsleben nebensächliche Elemente von wesentlichen zu unterscheiden. „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebet einander, so wie ich euch geliebt habe“ (Jo 13, 34), alle äußeren Dinge können wegfallen oder hinzutreten. Es kann also Güter- und Wohngemeinschaft bestehen, wenn es dem Leben der Mitglieder in Hingabe an Gott und den Menschen förderlich ist und somit auch ihren eigentlichen Auftrag zur Durchdringung der Welt in den verschiedensten Milieus realisieren hilft.

Die *Lex peculiaris* hat dem gemeinsamen Leben in den Säkularinstituten so weiten Raum gelassen, daß nur das materielle ordensmäßige Gemeinschaftsleben ausgeschlossen wurde. Indem sie feststellte, daß die Säkularinstitute ihren Mitgliedern das Wohnen unter dem gleichen Dach *ad normam canonum* nicht auferlegt, hat sie zugleich anerkannt, daß es Vereinigungen gab, denen das Statut eines Säkularinstitutes zukam oder zugesprochen werden konnte, auch wenn sie bestimmte Formen gemein-

³⁴ Siehe in dieser Hinsicht besonders CIC, c. 594, 606, 638, 644.

samen Lebens hatten bzw. haben sollten. Diese wurden nicht verboten. Doch ließ die *Lex peculiaris* den einzelnen Säkularinstituten die Möglichkeit offen, dem inneren und äußeren Wachstum ihrer Berufung entsprechend, ihre Lebensformen in diesem Punkt selbst zu bestimmen und sie in Einklang mit den je eigenen Zielsetzungen zu verwirklichen. Dies jedoch nicht, um klösterliche Formen nachzuahmen, sondern um so besser in der Welt von heute anwesend sein zu können, ohne den Gehalt der Gottbezogenheit zu vernachlässigen. Es ist also den einzelnen Instituten selbst überlassen, die ihnen gemäßigen Formen gemeinsamen Lebens zu bestimmen.

Bedeutet dies alles, daß wir a priori Säkularinstitute mit gemeinschaftlichem Leben verteidigen? Wir respektieren die Eigenheit einer jeden Berufung, wünschen aber zugleich, daß auch jede Berufung in ihrer Eigenheit anerkannt wird, so auch die Säkularinstitute mit einem gewissen gemeinsamen Leben, unter der Bedingung, daß sie den Forderungen und Zielsetzungen der amtlichen Dokumente entsprechen. Diese sind weit genug formuliert, um der Entwicklung eines jeden Institutes Raum zu lassen.

Zusammenfassend kann man sagen: die amtlichen kirchlichen Dokumente über die Säkularinstitute stellen für die apostolische Tätigkeit dieser Vereinigungen ein Ideal vor, das voll und ganz ausgerichtet ist auf eine Weltdurchdringung in christlicher Präsenz. Dieselben Dokumente sprechen diesen Instituten ein gewisses Gemeinschaftsleben zu und legen es ihnen in beschränktem Maße sogar auf. Ausgeschlossen ist nur das kanonische Kommunitätsleben. Dies beweist, daß für das spezifische Element der Säkularinstitute von den beiden hier behandelten Aspekten nicht das Gemeinschaftsleben bestimmt ist, sondern das der Weltdurchdringung. Das Gemeinschaftsleben darf daher nur in Funktion dieses Auftrags gesehen werden. Fördert das gemeinsame Leben ihn, dann kann es bleiben. Schadet es diesem Auftrag, dann muß es geändert oder aufgegeben werden.

Eine solche Auffassung von gemeinsamem Leben setzt eine Form von echtem Gruppenleben voraus, die nicht klösterlich ist, jedoch voll und ganz auf das wesentliche Element ausgerichtet bleibt: nämlich die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in der Verwirklichung ihrer Berufung.

Diese Perspektive stimmt völlig überein mit der Einteilung im Dekret *Perfectae caritatis*, das unterscheidet zwischen Instituten, die ausschließlich auf Kontemplation ausgerichtet sind, Instituten, die sich Apostolatswerken widmen und Säkularinstituten oder Instituten der Weltdurchdringung im oben erwähnten Sinne. Das unterscheidende Element liegt hier in der grundsätzlichen Ausrichtung auf äußere apostolische Tätigkeit. Eine solche Perspektive fordert zugleich die bereits bestehenden Säkularinstitute zu einer tiefen Besinnung und Revision ihrer konkreten Zielsetzungen und deren praktischer Verwirklichung auf.